

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 17/13419, 17/13619 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde

A. Problem

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, der steigenden Zahl von Betreuungen durch die Stärkung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der praktischen Anwendung zu begegnen und die Vorschläge der unter Vorsitz des Bundesministeriums der Justiz von 2009 bis 2011 einberufenen Interdisziplinären Arbeitsgruppe zum Betreuungsrecht umzusetzen, soweit sie gesetzliche Änderungen im Bundesrecht betreffen. Durch Änderungen im Verfahrensrecht (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) und durch Änderungen im Betreuungsbehördengesetz sollen die Funktionen der Betreuungsbehörde sowohl im Vorfeld als auch im gerichtlichen Verfahren gestärkt werden, um die Bestellung eines rechtlichen Betreuers – soweit möglich – zu vermeiden und damit die Selbstbestimmung der Betroffenen zu stärken.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Es soll deutlicher hervorgehoben werden, dass die Betreuungsbehörde den Hilfebedarf eines hilfebedürftigen Erwachsenen gegebenenfalls anderen Fachbehörden mitteilen und dem Betroffenen Wege zu den zuständigen Stellen aufzeigen soll. Statt am 1. Januar 2015 soll das Gesetz bereits am 1. Juli 2014 in Kraft treten.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Unveränderte Annahme oder Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/13419, 17/13619 mit folgenden Maßnahmen, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b wird nach dem Wort „Behörde“ das Wort „nur“ eingefügt.
2. Artikel 2 Nummer 1 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Diese Beratung umfasst auch die Pflicht, andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, zu vermitteln.“
3. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.“

Berlin, den 12. Juni 2013

Der Rechtsausschuss

Halina Wawzyniak
Stellvertretende Vorsitzende

Ute Granold
Berichterstatterin

Sonja Steffen
Berichterstatterin

Stephan Thomae
Berichterstatter

Jörn Wunderlich
Berichterstatter

Ingrid Hönlinger
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Ute Granold, Sonja Steffen, Stephan Thomaе, Jörn Wunderlich und Ingrid Hönlinger

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/13419** in seiner 240. Sitzung am 16. Mai 2013 beraten und an den Rechtsausschuss zur Beratung überwiesen. Die Vorlage auf **Drucksache 17/13619** hat der Deutsche Bundestag in seiner 246. Sitzung am 13. Juni 2013 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung überwiesen.

II. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage auf Drucksache 17/13419 in seiner 131. Sitzung am 15. Mai 2013 anberaten und beschlossen, dazu eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die er in seiner 134. Sitzung am 3. Juni 2013 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Thorsten Becker	Stellvertretender Vorsitzender des Bundesverbandes der Berufsbetreuer/innen e. V., Gießen
Barbara Dannhäuser	Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung des Deutschen Caritasverbandes e. V., des Sozialdienstes katholischer Frauen (SkF) sowie des SKM – Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland – Bundesverband e. V., Köln
Dr. Andrea Diekmann	Vizepräsidentin des Landgerichts Berlin
Univ.-Prof. Dr. iur. Tobias Fröschle	Universität Siegen Lehrstuhl für Bürgerliches Recht mit dem Schwerpunkt Familienrecht einschl. freiwillige Gerichtsbarkeit, Kinder- und Jugendhilferecht
Dr. Jörg Grotkopp	Richter am Amtsgericht Ratzeburg
Margrit Kania	Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS), Bremen
Harald Reske	Richter am Amtsgericht Köln
Roland Schlitt	Rechtspfleger am Amtsgericht Kassel
Sebastian Tenbergen, LL. M.	Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V., Düsseldorf
Dr. Irene Vorholz	Beigeordnete, Deutscher Landkreistag, Berlin

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 134. Sitzung vom 3. Juni 2013 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen. Die kommunalen Spitzenverbände hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

In seiner 139. Sitzung am 12. Juni 2013 hat der **Rechtsausschuss** die Vorlagen auf Drucksachen 17/13419, 17/13619 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmhaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP im Rechtsausschuss eingebracht und der einstimmig angenommen wurde.

Im Verlauf der Beratungen führte die **Fraktion der CDU/CSU** aus, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werde das 2005 umfassend novellierte Betreuungsrecht abermals weiterentwickelt. Kernpunkte des Gesetzes seien, dass die Betreuungsbehörden vor der Bestellung eines Betreuers obligatorisch anzuhören seien und hierzu von diesen ein qualifizierter Bericht vorzulegen sei. Aufgrund der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses schlage die Koalition in ihrem Änderungsantrag vor, dass die Betreuungsbehörde dann, wenn kein Betreuer zu bestellen ist, nicht nur auf Hilfen hinwirken, sondern diese auch vermitteln solle. Der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. sei in diesem Punkt identisch. Schließlich werde das Inkrafttreten auf den 1. Juli 2014 festgesetzt, was den Betreuungsbehörden genügend Möglichkeiten gebe, sich entsprechend auf die neue Rechtslage und die damit einhergehenden Mehraufgaben einzurichten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hob hervor, ihrer Ansicht nach müsse das Betreuungsrecht umfassend reformiert werden. Der Gesetzentwurf der Koalition enthalte zwar wichtige Ansatzpunkte, greife aber viel zu kurz, weil er sich vorwiegend auf verfahrensrechtliche Regelungen beschränke. Das grundlegende Problem bestehe darin, dass das Gesetz nur Wirkung entfalten könne, wenn die Betreuungsbehörden auch mit ausreichenden finanziellen Mitteln und personellen Kapazitäten ausgestattet würden. Abschbar sei hier entgegen den Ausführungen im Gesetzentwurf eine erhebliche Mehrbelastung der Länder. Richtig sei, dass die Selbstbestimmung der Betroffenen gefördert werden müsse, wozu die Betreuungsbehörden allerdings nur einen kleinen Beitrag leisten könnten. Die ehrenamtliche Betreuung sei nicht in allen Fällen ausreichend, da Menschen mit einem hohen Unterstützungs- und Betreuungsbedarf einer professionellen Betreuung bedürften. Auch berücksichtige der Gesetzentwurf die Behindertenrechtskonvention – insbesondere im Bereich unterstützte Entscheidungsfindung – nur unzureichend.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betonte, in der Tat gingen der von ihr eingebrachte Änderungsantrag und jener der Koalition in die gleiche Richtung; der Änderungsantrag der Koalition gehe jedoch nicht weit genug, da die Fraktion DIE LINKE. eine zwingende Beteiligung der Betreuungsbehörde während des gesamten Verfahrens fordere, nicht nur bei der Erstbestellung eines Betreuers.

Die Fraktion DIE LINKE. hat zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13419 folgenden Änderungsantrag im Rechtsausschuss eingebracht:

Der Ausschuss wolle beschließen, folgende Änderung in die Beschlussempfehlung aufzunehmen:

1. Artikel 1 Nummer 3 bis 5 werden aufgehoben.

2. Artikel 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

(1) Die Behörde informiert und berät über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, insbesondere über eine Vorsorgevollmacht und über andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird.

(2) Wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf nach § 1896 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehen, soll die Behörde der betroffenen Person ein Beratungsangebot unterbreiten. Diese Beratung umfasst auch die Pflicht, andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, zu vermitteln. Dabei arbeitet die Behörde mit den zuständigen Sozialleistungsträgern zusammen.

(3) Die Behörde berät und unterstützt Betreuer und Bevollmächtigte auf deren Wunsch bei der Wahrnehmung von deren Aufgaben, die Betreuer insbesondere auch bei der Erstellung des Betreuungsplans.“

Begründung

Zu Nummer 1 – Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit –

Die Vorschriften der Nummern 3 bis 5 zur Erweiterung, Aufhebung und Einschränkung sowie zur Verlängerung einer Betreuung oder eines Einwilligungsvorbehalts verweisen auf § 279 FamFG. Durch diese Verweisungsregelung wird eine verpflichtende Anhörung nur noch in Ausnahmefällen stattfinden („Das Gericht hat die zuständige Behörde nur anzuhören, wenn es der Betroffene verlangt oder es zur Sachaufklärung erforderlich ist“). Eine Neuregelung wäre kontraindiziert. Auch bei einer Erweiterung und Verlängerung der Betreuung oder der Einrichtung eines Einwilligungsvorbehalts ist eine verpflichtende Anhörung des Betroffenen und der Betreuungsbehörde zwingend geboten: Zum einen entspricht dies dem geltenden Subsidiaritätsgrundsatz, nach dem die Rechte eines Betroffenen durch eine Betreuung bzw. einen Einwilligungsvorbehalt nur insoweit eingeschränkt werden sollen, wie es erforderlich ist. Zum anderen wird durch eine verpflichtende Anhörung auch dieses Verfahren, das zu einer neuen und erheblichen Einschränkung der Rechte des Betroffenen führen kann, wesentlich transparenter. Schließlich kann nur durch eine obligatorische Anhörung des Betroffenen sowie der Betreuungsbehörde der Sachverhalt auch dahingehend aufgeklärt werden, ob nicht im Hinblick auf etwaige niedrigrschwelligere, weniger in die Rechte des Betroffenen eingreifende Maßnahmen außerhalb des Betreuungsrechts, wie beispielsweise Assistenzleistungen, von einer Erweiterung oder Verlängerung der Betreuung abgesehen werden kann. Die im

Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene fehlende Verpflichtung zur Anhörung würde demgegenüber dazu führen, dass die Möglichkeit des Betroffenen zu selbstbestimmten Handeln weiter eingeschränkt wird.

Zu Nummer 2 – Änderung des Betreuungsbehördengesetzes –

Durch die gesetzliche Verankerung der Beratungspflichten der Betreuungsbehörden soll erreicht werden, dass die Fälle, in denen die Einrichtung einer Betreuung nicht erforderlich sind, im Wege der

Vorfelddberatung herausgefiltert werden mit der Zielsetzung, dass frühzeitig andere Hilfen aufgezeigt und damit betreuungsgerichtliche Verfahren vermieden werden. Der gesetzgeberischen Intention trägt eine Formulierung des § 4 Abs. 2 Satz 2 besser Rechnung, wonach die Pflicht der Betreuungsbehörde zur Beratung auch die umfasst, auf andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, nicht etwa nur hinzuwirken, sondern solche Hilfen zu vermitteln.

Der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD abgelehnt.

Die **Fraktion der FDP** ergänzte, die von allen gewollte Stärkung der Selbstbestimmung der Patienten dürfe nicht dazu führen, dass Betreuungsbedürftigen die notwendige Unterstützung entzogen werde. Insgesamt sei der Gesetzentwurf sehr gelungen.

Die **Fraktion der SPD** stellte fest, es gebe in dem Bereich des Betreuungsrecht noch einiges zu tun. Dies betreffe den Bereich vorbeugender und begleitender Hilfen, aber auch die Stellung der Berufsbetreuer. Der im Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. enthaltenen obligatorischen Anhörung der Betreuungsbehörde bei weiteren Maßnahmen nach der Bestellung sei eine Ermessensentscheidung des Gerichts vorzuziehen, zumal sich diese Lösung in der Praxis bewährt habe. Insgesamt könne dem Gesetzentwurf zugestimmt werden.

III. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 17/13419 verwiesen.

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG)

Zu Nummer 4 (§ 294 FamFG-E)

Mit der empfohlenen Änderung soll ein redaktioneller Fehler behoben werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Betreuungsbehörden-
gesetzes – BtBG)**Zu Nummer 1** (§ 4 BtBG)

Mit der empfohlenen Änderung wird deutlicher hervorgehoben, dass die Betreuungsbehörde gegebenenfalls den Hilfebedarf eines hilfebedürftigen Erwachsenen anderen Fachbehörden mitteilen und dem Betroffenen Wege zu den zuständigen Stellen aufzeigen soll.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Empfehlung geht auf die Stellungnahme des Bundesrates zurück, ein Inkrafttreten im Laufe des Jahres 2014 zu prüfen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens soll einerseits gewährleisten, dass den Kommunen ausreichend Zeit für die angemessene Ausstattung der Betreuungsbehörden zur Verfügung steht. Andererseits soll er ausreichend Raum geben, um in Vorbereitung einer umfassenden Evaluation des Vorhabens durch das Bundesministerium der Justiz den Ist-Zustand festzustellen. Wie in der Gegenäußerung der Bundesregierung ausgeführt, kann diesem Anliegen auch bei einem Inkrafttreten zum 1. Juli 2014 noch Rechnung getragen werden.

Berlin, den 12. Juni 2013

Ute Granold
Berichterstatlerin

Sonja Steffen
Berichterstatlerin

Stephan Thomae
Berichterstatler

Jörn Wunderlich
Berichterstatler

Ingrid Hönlinger
Berichterstatlerin

